

# Warum braucht die PKV einen aktuariellen Unternehmenszins?

**Der Rechnungszins ist in der privaten Krankenversicherung (PKV) im Rahmen einer Beitragsanpassung zu überprüfen und bei Bedarf neu festzulegen. Zur Unterstützung der Aktuarinnen und Aktuare bei der Festlegung dieser wichtigen Rechnungsgrundlage gibt es die DAV-Richtlinie zum aktuariellen Unternehmenszins. Eine Bilanz nach fast 20 Jahren Erfahrung.**

Über ein halbes Jahrhundert mussten sich die Aktuarinnen und Aktuare in der PKV keine Gedanken über die Festlegung des Rechnungszinses machen. Hatte doch bereits das Zonenaufsichtsamt in Hamburg 1952 den Höchstrechnungszins für die Krankenversicherung auf 3,5 Prozent festgelegt. Es verblieb noch die formale Aufgabe für die Aktuarate, nachzuweisen, dass in der Vergangenheit dieser Zinssatz auch vom Unternehmen erreicht wurde. Dies stellte kein Problem dar, da die tatsächlich erwirtschafteten Zinsen stets deutlich darüber lagen.

Erst mit dem Platzen der sogenannten .com-Blase Anfang des Jahrtausends änderte sich dieser Zustand. Durch Abschreibungen vor allem auf Aktien sank bei einigen Krankenversicherungen die Nettoverzinsung unter die „ewige“ Marke von 3,5 Prozent. Gleichzeitig begann eine allgemeine „Flucht“ aus den Aktien, auch bei den Krankenversicherern, da man weitere Verwerfungen weder von Aufsichts- noch von Unternehmensseite ausschließen konnte. Dies wiederum verstärkte den Druck auf die Zinsen, sodass das Zinsniveau der festverzinslichen Wertpapiere zu sinken begann.

## Anforderungen an den AUZ

Damit bestand erstmals seit der Einführung der Kalkulation mit Alterungsrückstellungen die Notwendigkeit, sich als Aktuar aktiv um die Rechnungsgrundlage Zins zu kümmern. Ausgehend von dem Konstrukt des Höchstrechnungszinses, der zwischenzeitlich auch eine gesetzliche Grundlage im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) hatte, sollte eine Methode für die Ermittlung eines unternehmensindividuellen Höchstrechnungszinses hergeleitet werden. Für diesen Zweck wurde 2004 eine DAV-Arbeitsgruppe mit Aktuarinnen und Aktuaren verschiedener Fachrichtungen gegründet, deren Mitglieder zudem Berufserfahrung aus Versicherungsunternehmen, der Aufsicht, dem PKV-Verband oder der Vereinigung der unabhängigen Treuhänder mitbringen. Relativ schnell konnte

man sich dort auf folgende Rahmenbedingung für den „neuen Höchstrechnungszins“ einigen:

- Er ist für jedes Krankenversicherungsunternehmen getrennt zu bestimmen.
- Er ist, wie alle anderen aktuariellen Rechnungsgrundlagen auch, aus Vergangenheitswerten zu bestimmen.
- Er soll auf die langfristig und regelmäßig erzielbaren Kapitalerträge abstellen.
- Er soll nicht auf Schätzwerten der Versicherer basieren.
- Er soll von möglichst wenigen Planwerten der Versicherer abhängen.
- Er soll nicht auf einer Simulationsrechnung beruhen.
- Die Kapitalerträge werden durch Sicherheitsabschläge auf ein aktuarielles Sicherheitsniveau gebracht.
- Es wird stets die komplette Kapitalanlage des Krankenversicherers betrachtet und nicht nur der Anteil der Alterungsrückstellung.

Aus den ersten beiden Rahmenbedingungen leitet sich dann auch der Name des Verfahrens „Aktuarieller Unternehmenszins (AUZ)“ ab.

Der aktuarielle Unternehmenszins AUZ ist somit bewusst als Ex-post-Verfahren angelegt. Das bedeutet, dass unter Verwendung von aktuariell begründeten Annahmen aus historischen Daten die Rechnungsgrundlage Zins – den rechtlichen Anforderungen aus der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVA) folgend (hauptsächlich die Risikoaversion) – für die nahe Zukunft mit ausreichenden Sicherheiten abgeleitet werden kann. Im Vordergrund steht dabei, wie sich ungünstig verändernde Rahmenbedingungen auf die Verhältnisse im Unternehmen auswirken könnten. Wird das AUZ-Verfahren trotz seiner Ex-post-Ausgestaltung doch bei Prognoserechnungen eingebunden, ist dies nur mit Einschränkungen und extrem hohen methodischen Anforderungen möglich. Kaum zu leisten ist dabei, Prognoserechnungen zu Rechnungszinsen gemäß des AUZ-Verfahrens sowie der Extrapolation des AUZ für die tatsächliche, verfahrenskonforme Festlegung des Rechnungszinses konsistent zu halten.

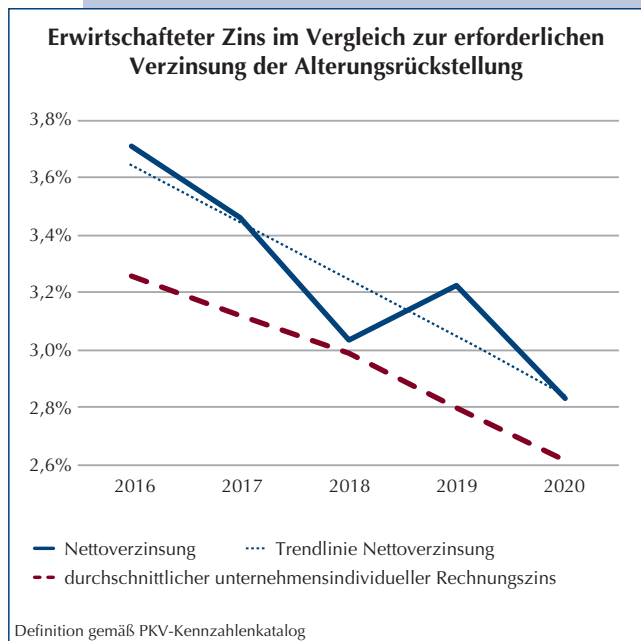
## AUZ steuert nicht das Anlagemanagement

Es ist ausdrücklich nicht die Aufgabe des AUZ-Verfahrens, das Anlageverhalten der Versicherer zu steuern oder zu verändern. Es ist dahingehend mit anderen Verfahren zur Ableitung von Rechnungsgrundlagen durchaus vergleichbar. Beispielsweise kann bei Versicherungsleistungen das Niveau durch Leistungs- und Disease-Management verändert werden. Auch kann die Schwankung der Leistungsausgaben im Hinblick auf das zu bewertende Leistungsversprechen durch eine Rückversicherung und die Zusammenfassung von Kollektiven reduziert werden. Die aktuariellen Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Versicherungsleistungen dienen jedoch nur zur Messung der beobachteten Verhältnisse und sind eben keine Instrumente der Leistungssteuerung. Der AUZ ist daher auch nicht als Kennzahl geeignet, weder für interne noch für externe Betrachtungen.

Trotzdem ist zu bewerten, ob sich aus dem Verfahren nicht doch in der Praxis ungewollte Restriktionen oder einseitige Steuerungsimpulse für die Kapitalanlage ergeben. Dem ist jedoch nicht so. Zunächst berücksichtigt das AUZ-Verfahren die Diversifikation zwischen den Anlageklassen. So wird eine breite diversifizierte Kapitalanlage durchaus belohnt. Das AUZ-Verfahren steht einer chancenorientierten Kapitalanlagestrategie somit nicht im Wege. Einzuschränken ist, dass Risiko und Volatilität im aktuariellen Umfeld immer mit ausreichenden Sicherheiten versehen werden müssen. Das Verfahren bewertet dafür auch das Risiko für die einzelnen Kapitalanlageklassen aus den bekannten historischen Verläufen.

Das volle prospektive Potenzial zur Erreichung eines möglichen Zusatzertrags durch eine risikoorientiertere Kapitalanlage kann daher im aktuariell ausgelegten AUZ-Verfahren nicht unbedingt erkannt werden. Dies ergibt sich unmittelbar – und letztlich unabhängig vom konkreten Verfahren – aus der rechtlich geforderten Risikoaversion bei der Beitragskalkulation. Diese Nichtberücksichtigung des prospektiven Potenzials ist jedoch weder für die Versicherten noch für das Unternehmen ein echter Nachteil. Erwirtschaften die Versicherer den angestrebten Mehrertrag, steigen das Unternehmensergebnis und vor allem die Überschussbeteiligung. Dies gibt den Unternehmen die Möglichkeit, erforderliche Beitragserhöhungen zum Vorteil der Versicherten gezielt abzumildern. Die Unternehmen bewerten zudem die Chancen und Risiken einer chancenorientierten Kapitalanlage sicherlich nicht auf Basis des AUZ-Wertes, sondern anhand von Solvenz- und Bilanzbetrachtungen. Besonders nach HGB können unerwünschte Ergebnisschwankungen von volatileren Kapitalanlagen einer risikoorientierten Kapitalanlagestrategie im Wege stehen.

Die Praxistauglichkeit des Verfahrens lässt sich auch an der hohen Akzeptanz der Anwender und Empfänger messen. Dies ist seit der ersten Auflage des AUZ-Verfahrens vor fast 20 Jahren gegeben. Bei den anwendenden Unternehmen, den involvierten Treuhändern sowie der Aufsicht wird das Verfahren und dessen Prognosequalität geschätzt. Die DAV arbeitet seit der Einführung daran, dieses hohe Qualitätslevel stets sicherzustellen. So werden jedes Jahr in einer DAV-Arbeitsgruppe die Prognosequalität und die tatsächlichen Ergebnisse analysiert. Die Grafik spiegelt dies beispielhaft für die vergangenen fünf Jahre wider. Wird die kalkulatorisch erforderliche Verzinsung der Alterungsrückstellung – ausgedrückt mit dem durchschnittlichen Rechnungszins – betrachtet, wurde diese im PKV-Markt stabil über die Nettoverzinsung mit einem angemessenen Maß an Sicherheiten erwirtschaftet.



## Fazit

### AUZ-Verfahren bietet verlässliche Orientierung

Das AUZ-Verfahren wurde in den vergangenen fast 20 Jahren laufend weiterentwickelt und verbessert. Im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitungen werden Anregungen der Beteiligten eingeholt – bei Bedarf im direkten Austausch mit den Aktuariaten und Kapitalanlageabteilungen aus den Unternehmen. So konnte das Verfahren den Aktuarinnen und Aktuaren auch in den Kapitalmarktkrisen der letzten Jahre eine verlässliche Orientierung geben.